Satzung zur Änderung Satzung für das Jugendamt der Stadt Ulm

vom		
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 70 und 71 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) SGB VIII i.V.m. §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am die folgende Satzung beschlossen:		
Artikel 1		
Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ulm vom 27. November 1991 in der Fassung vom 08. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:		
1.	§ 1 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 werden die Worte "Jugend, Famili "Bildung und Soziales" ersetzt.	e und Soziales" durch
2.	§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert: In Buchstabe b) werden die Worte "des staatlichen Gesundheitsamtes" durch "des Fachdienstes Gesundheit des Landratsamtes" ersetzt.	
	In Buchstabe g) werden die Worte "des Arbeit "der Agentur für Arbeit" ersetzt.	samtes " durch
	In Buchstabe h) werden die Worte "der Polizei "des Polizeipräsidiums" ersetzt.	direktion" durch
3.	§ 3 Absatz 2 werden folgenden Buchstabe k) ein/-e Vertreter/-in des Gesamtelternbeirat of l) ein/-e Vertreter/-in des Gesamtelternbeirat of	der Kindertagesstätten
Artikel 2		
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.		
Ulm,		lvo Gönner Oberbürgermeister